

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: L. Possehl & Co. mbH

Anschrift: Beckergrube 38-52, 23552 Lübeck

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
B5. Kommunikation der Ergebnisse	27
B6. Änderungen der Risikodisposition	28
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	29
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	29
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	30
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	31
D. Beschwerdeverfahren	32
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	32
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	40
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	45
E. Überprüfung des Risikomanagements	46

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

L. Possehl & Co. mbH (L. Possehl) hat mit Markus Meier einen Menschenrechtsbeauftragten gemäß § 4 Abs.3 LkSG benannt. Dieser ist zugleich Leiter Personal und Organisationsentwicklung bei Possehl und organisatorisch unmittelbar unterhalb der Geschäftsführung von L. Possehl eingebunden. Primäre Aufgabe des Menschenrechtsbeauftragten im Rahmen des LkSG bei Possehl ist die wirksame und effektive Überwachung des Risikomanagementsystems und die regelmäßige bzw. gegebenenfalls auch fallweise Berichterstattung an die Geschäftsführung. Interessenkonflikte sind hierbei nicht zu befürchten.

Das gruppenweite Implementierungs- und Umsetzungsprojekt des Risikomanagements (Projektteam) wird von Lutz Nehls, Bereichsleiter Finanz- und Rechnungswesen, geleitet. Darüber hinaus ist in jedem der zehn Geschäftsbereiche bei Possehl mindestens eine Person für die Umsetzung der Pflichten aus dem LkSG benannt. Der Menschenrechtsbeauftragte und der für die Umsetzung Verantwortliche befinden sich - unter Beachtung ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche - in einem regelmäßigen und engen Austausch. Insoweit besteht auf Ebene der Konzernobergesellschaft eine klare und eindeutige Aufgabenverteilung und Verantwortung im Rahmen der Umsetzung und Überwachung des LkSG.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte mit Unterstützung der weiteren für die Umsetzung des Risikomanagements hauptverantwortlichen Personen tragen dafür Sorge, dass die Geschäftsführung von L. Possehl regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich oder aus gegebenem Anlass, auf Nachfrage der Geschäftsleitung oder aufgrund von Erkenntnissen aus der Aufarbeitung gemeldeter Verstöße über die Arbeit der Überwachung und Umsetzung des LkSGs informiert wird. Die Berichterstattung erfolgt insbesondere im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Bereichsleiterbesprechungen oder – aufgrund der organisatorischen und auch räumlichen Nähe – fallweise und direkt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.possehl.de/wp-content/uploads/20230331_Grundsatzerklaerung_deutsch.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde durch die Geschäftsführung von L. Possehl im Frühjahr 2023 erstmalig in ihrer ursprünglichen Fassung veröffentlicht und ist den Mitarbeitenden von Possehl sowie allen anderen Stakeholdern in und außerhalb der Unternehmergruppe über die Unternehmenswebsite in deutscher und englischer Sprache seitdem zugänglich.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Es ist im Geschäftsjahr keine Aktualisierung der Grundsatzerklärung erfolgt, da sich an der Risikolage nichts verändert hat.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Aufgrund der starken Diversität und der unterschiedlichen Größe der einzelnen Geschäftsbereiche der Possehl-Gruppe verfügen nicht alle Geschäftsbereiche/Konzernunternehmen über gleich gewichtete Strukturen bzw. Zuständigkeiten in Abteilungen. Generell sind die Sorgfaltspflichten bei Possehl - wie oben beschrieben - gruppenweit und fachbereichsübergreifend verankert. Die primäre Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie tragen die jeweils Verantwortlichen in den einzelnen Gruppengesellschaften bzw. Unternehmenseinheiten bzw. die jeweiligen Fachverantwortlichen. Darüber hinaus erfolgt die Verankerung der Sorgfaltspflichten durch das Festlegen von Koordinations- und Aufsichtszuständigkeiten auf Holding-Ebene. Zugleich sind die Bereiche „CSR/Nachhaltigkeit“, „Recht/Compliance“ und „Mergers & Acquisitions“ als Zentralaufgaben auf Ebene der Konzernholding eingebunden.

Personal/HR:

In diesem Bereich wird ganz überwiegend auf die bereits etablierten Prozesse zum Schutz der Beschäftigten zurückgegriffen. Die neuen Anforderungen des LkSGs wurden insoweit ergänzt.

Standortentwicklung/-management:

Für alle Standorte/Gesellschaften sind Menschenrechtskoordinatoren bzw. -verantwortliche benannt und geschult, um die Menschenrechtsstrategie der Possehl-Gruppe umzusetzen. Diese sind für die Durchführung der Risikoanalyse und für die Präventions- und Abhilfemaßnahmen am jeweils eigenen Standort verantwortlich.

Einkauf/Beschaffung:

Für die Umsetzung der Strategie in der Lieferkette ist primär der Bereich Einkauf in den operativen Einheiten verantwortlich. Der Einkauf verantwortet regelmäßig die Risikoanalyse sowie die Präventions- und Abhilfemaßnahmen für die unmittelbaren und (falls erforderlich) mittelbaren Zulieferer und alle damit verbundenen Einkaufsprozesse.

CSR/Nachhaltigkeit:

Zwischen den Bereichen CSR/Nachhaltigkeit und LkSG besteht in der Holding ein sehr enger Austausch, teilweise bestehen personelle Identitäten.

Recht/Compliance:

Die Rechts- und Compliance-Abteilungen sind bei Possehl getrennt. Beide Unternehmensbereiche haben vorwiegend beratende Aufgaben. Die Rechtsabteilung ist zudem in das Beschwerdeverfahren und die Erarbeitung daraus abgeleiteter Präventions- und Abhilfemaßnahmen involviert.

Mergers & Acquisitions:

Auch bei Unternehmenstransaktionen - insbesondere bei der Durchführung der Legal Due-Diligence - wird die Menschenrechtsstrategie berücksichtigt.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Integration der Strategie in die operativen Prozesse erfolgt – der Diversifikation der Possehl-Gruppe folgend – überwiegend in den jeweiligen Geschäftsbereichen bzw. operativen Einheiten. Zentrale und gruppenweit geltende Anforderungen sind in dem Code of Conduct und dem Supplier Code of Conduct festgelegt und werden von den Geschäftsbereichen umgesetzt. Beide Dokumente sind auf der Internetseite von L. Possehl veröffentlicht.

Die Grundsatzklärung der Strategie zur Beachtung der Menschenrechte wurde allen Mitarbeitenden – in Abhängigkeit der Organisationsstruktur in den jeweiligen Geschäftsbereichen – über das Intranet, via eMail oder durch direkte Kommunikation der Verantwortlichen – zugänglich gemacht. Die in den Geschäftsbereichen Verantwortlichen wurden umfassend geschult. Zugleich wurden Ratgeber, geschäftsbereichsindividuelle Risikoprofile und weiteres Schulungsmaterial erarbeitet und den operativ Verantwortlichen zur Anwendung zur Verfügung gestellt.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Anforderungen des LkSG wurde von Possehl in Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsunternehmen cluetec GmbH aus unserem Geschäftsbereich Digital und einem externen Berater eine Softwarelösung für das Risikomanagement und die Risikoanalyse erarbeitet und gruppenweit implementiert. Es handelt sich hierbei um eine IT-gestützte Risikoanalyse, die auf international anerkannten Indizes beruht und ergänzt wird durch individuelle Kenntnisse und Einschätzungen des Risikoanalyseteams, die die rund 47.500 Lieferanten weltweit umfasst. Die Software-User werden durch ein intern entwickeltes Schulungskonzept sowie Handbücher geschult. Zudem steht allen Usern eine Hotline für Fragen zur Verfügung. Die Softwarelösung ist als Ermittlungs- und Bewertungstool in unsere jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse nach LkSG integriert.

Personelle Ressourcen wurden auf Holding-Ebene geschaffen. Neben dem Menschenrechtsbeauftragten und dem LkSG-Verantwortlichen koordiniert eine Mitarbeiterin die Risikoanalyse und steht für Fragen aus den operativen Einheiten zur Verfügung. IT-technische Fragestellungen werden von der Beteiligungsgesellschaft direkt beantwortet. Darüber hinaus bestehen Rahmenverträge mit einem Beratungsunternehmen und einer Rechtsanwaltskanzlei. Neben den zentralen Ressourcen wurden auf Ebene der Geschäftsbereiche angemessene personelle Ressourcen in den Fachbereichen geschaffen, wobei primär auf die bestehenden Erfahrungen und das vorhandene Fachwissen – insbesondere in den Bereichen Einkauf, Personal/HR sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – zurückgegriffen wird.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

01.01.2023 bis 31.12.2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Grundlage für die Risikoanalyse bilden – neben den gesetzlichen Bestimmungen des LkSG – die vom BAFA zur Verfügung gestellten Handreichungen sowie FAQ, externe Datenquellen und interne Informationen zur Risikoidentifizierung, -gewichtung und -analyse. Entsprechend sind relevante interne Informationen und Daten bei der Risikoanalyse mitberücksichtigt worden. Die Risikoanalyse besteht aus den Prozessschritten Risikoidentifizierung, Risikobewertung, Risikopriorisierung und Dokumentation. Sie wird jährlich – und sofern erforderlich anlassbezogen – durchgeführt. Für das Berichtsjahr 2023 hat Possehl eine reguläre Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und für die unmittelbaren Zulieferer durchgeführt.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir unter anderem ein Risikomanagement-Tool, das eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG bietet und zugleich ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement ermöglicht. Nach unserer Einschätzung ist es nur mithilfe eines solchen IT-gestützten Tools möglich, die rund 47.500 Lieferanten zunächst zu erfassen und sodann nach einheitlichen Kriterien unter Risikogesichtspunkten und dem Kriterium der Angemessenheit zu bewerten.

Die Risikoanalyse erfolgte im eigenen Geschäftsbereich und für die unmittelbaren Lieferanten nach einheitlichen Beurteilungskriterien. Bei der Durchführung der Risikoanalyse sind wir in zwei Stufen vorgegangen:

Erste Stufe

Sämtliche Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs und sämtliche unmittelbare Lieferanten (mit Ausnahme von Einzelpersonen) wurden in das System eingepflegt und anhand anerkannter Indizes v.a. nach den Kriterien Länderrisiko und Produktrisiko ein abstraktes Risiko für jede geschützte Rechtsposition ermittelt.

Zweite Stufe

Je nach abstrakter Risikobeurteilung der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken der Unternehmen ermittelt. In die konkrete Beurteilung fließen neben den Ergebnissen aus der ersten Phase Erkenntnisse aus der Lieferantenbeziehung, gegebenenfalls auch aus dem Beschwerdeverfahren und den zusätzlich versandten Self Assessment Questionnaires (SAQ), ein. Die Summe der Einzelkomponenten bildet das individuelle Gesamtrisiko für den einzelnen Lieferanten bzw. das eigene Unternehmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum gab es keine relevanten Sachverhalte oder eine wesentliche Veränderung einer Risikolage, die eine Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse erforderlich machten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Gewichtung und Priorisierung der ermittelten Risiken ist Kernaufgabe des Projektteams. Mithilfe eines IT-gestützten Risikomanagement-Tools und unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien werden die Risiken analysiert, bewertet und priorisiert. Hierbei haben wir insbesondere auch die Handreichungen des BAFA zur Angemessenheit und zur Risikoanalyse berücksichtigt. Entsprechend wurden die ermittelten Risiken nach den Angemessenheitskriterien „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“, „Einflussvermögen“, „zu erwartende Schwere der Unumkehrbarkeit“ sowie „Wahrscheinlichkeit der Verletzung“ bewertet. Bei der Gewichtung und Priorisierung bei Possehl spielt der Umstand, dass Possehl ein Mischkonzern mit 10 unterschiedlichen Geschäftsbereichen ist, eine zentrale Rolle. Geschäftsbereiche mit einem erhöhten Risikoprofil in der Geschäftstätigkeit und einem zentralen Beitrag zum Ergebnis der Possehl-Gruppe wurden folgerichtig nach oben priorisiert.

Die Einstufung und Priorisierung erfolgte durch die jeweiligen Fachabteilungen in Abstimmung mit dem Projektteam und wurde ergänzend in Stichproben überprüft. Dabei konnten die jeweiligen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit „gering“, „mittel“ oder „hoch“ bewertet werden. Die Einzelgewichtungen werden sodann zu einer Gesamtgewichtung zusammengefasst. Sofern ein als hochprioritär eingestuftes Risiko mit „hoch“ bewertet wird, führt dieses stets dazu, dass auch das Gesamtrisiko „hoch“ ist.

Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen und Hochrisikoländern vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen von Possehl auf den unmittelbaren Verursacher der potenziellen Verletzung wird insbesondere anhand des Beschaffungsvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet. Weitere Aspekte werden für die Priorisierung hinzugezogen.

Da Possehl rund 47.500 Lieferanten aus sehr unterschiedlichen Bereichen hat, spielen auch Fragen des Ressourcenmanagements bei der Risikoanalyse von Possehl eine wichtige Rolle. Auch dieser

Aspekt wurde bei der Priorisierung der festgestellten Risiken berücksichtigt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen der initialen Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden keine prioritären menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verstöße identifiziert. Die getroffenen Feststellungen betrafen lückenhafte Dokumentationen sowie fehlende oder unzureichend dokumentierte Verbesserungsmaßnahmen. Wir werden hierzu in Zusammenarbeit mit den operativen Gesellschaften Verbesserungsmaßnahmen erarbeiten und umsetzen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

In Zusammenarbeit mit einem externen Beratungsunternehmen wurden alle Geschäftsbereiche mit prioritären Risiken bei Possehl geschult. In diesen Schulungen werden die Inhalte des LkSG, insbesondere auch die Durchführung der Risikoanalyse und die Umsetzung von Folgemaßnahmen, erläutert. Die operativen Einheiten haben zudem jederzeit die Möglichkeit, auf interne Ressourcen in der Holding oder bei dem Beratungsunternehmen zurückzugreifen. In Bezug auf das Hinweisgebersystem wurden zudem separate Schulungen durch unsere externe Rechtsanwaltskanzlei durchgeführt, in denen auch die rechtlichen Anforderungen detailliert erläutert und dargestellt werden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Mithilfe der Schulung wird den in den Geschäftsbereichen Verantwortlichen erklärt, wie die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken im Beschaffungsprozess vermindert werden können und welche Maßnahmen hierfür erforderlich sind. Hierin eingeschlossen ist der Umgang mit und die Akzeptanz des gruppenweit geltenden Supplier Code of Conduct auf Seiten der Lieferanten.

Mithilfe der regelmäßig durchgeführten Risikobewertung sowie eines internen Austauschs zwischen den Konzerngesellschaften und mit der Holding können die bestehenden Verfahren verbessert werden und es kann zugleich gezielt auf künftige Risiken und auch Veränderungen im eigenen Geschäftsbereich reagiert werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Aufgrund des Auslandsbezugs des Elektronik-Geschäftsbereichs (insbesondere in den risikobehafteten Schwellenländern China, Malaysia und Mexiko) kann es bei einer Verwirklichung der Risiken zu einem nicht unerheblichen Schaden für die Betroffenen kommen. Possehl sieht sich - wenn auch nur in einem begrenzten Maße - in der Position, seinen Einfluss auf unmittelbare Lieferanten in Risikobereichen geltend machen zu können und hierdurch zu einer Verhinderung von Schäden beizutragen.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Malaysia
- Mexiko

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Beschaffungsgrundsätze (Supplier Code of Conduct) sind in das Zuliefermanagement integriert und werden gegenüber Zulieferern offensiv vertreten. Diese basieren auf international anerkannten Richtlinien wie den Prinzipien des UN Global Compact und den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Possehl kommuniziert die Nachhaltigkeitsanforderungen zudem offen über den Supplier Code of Conduct gegenüber bestehenden Lieferanten und auch gegenüber neuen Lieferanten und macht diese zum Bestandteil der Lieferantenauswahl.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die Beschaffungsgrundsätze (Supplier Code of Conduct) sind in das Zuliefermanagement integriert. Diese basieren auf international anerkannten Richtlinien wie den Prinzipien des UN Global Compact und den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Da die bestehenden Verträge mit Lieferanten Branchenstandards entsprechen, ist keine Anpassung der Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder der Dauer der Vertragsbeziehungen erfolgt.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Im Berichtszeitraum haben wir damit begonnen, die Teile des Risikomanagements für die Beschaffung, die sich mit Menschenrechten und Umweltschutz in der Lieferkette befassen, anzupassen und zu verbessern. Die bei Possehl angewandten Beschaffungspraktiken entsprechen den jeweiligen Branchenstandards und tragen zu einer langjährigen und vertrauensvollen Geschäftsbeziehung mit den Zulieferern bei. In einzelnen Geschäftsfeldern wurde zudem die Zusammenarbeit mit den Plattformen EcoVadis und Intergrity Next ausgebaut.

In Bezug auf die Themen Arbeitsschutz und angemessene Löhne kann eine Kombination aus zielgerichteter Beschaffungsstrategie und Zuliefererauswahl vereint mit einer strikten nachgelagerten Kontrolle das bestmögliche Monitoring in Bezug auf Arbeitssicherheitsthemen und die Zahlung angemessener Löhne an die Mitarbeitenden der Lieferung sichergestellt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum, den Possehl nach dem LkSG betrachtet, so dass ein Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum nicht möglich ist.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Possehl hat im Zuge der Umsetzung des Risikomanagement wirksame Strukturen geschaffen, mit denen potentielle Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich der Possehl-Gruppe weltweit erkannt werden können. Hierzu zählt unter anderem ein eingerichtetes und bewährtes zweistufiges System der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und das niedrigschwellige Beschwerdesystem, das über alle Teilgruppen des Konzerns ausgerollt wurde. Im Übrigen legt Possehl großen Wert darauf, dass unsere Mitarbeitenden ausreichend auf mögliche Menschenrechtsverstöße geschult und sensibilisiert sind, so dass Verletzungen auch als solche erkannt und gemeldet werden.

Possehl verfügt im Übrigen für die Durchführung der Risikoanalyse über ein effektives Risikomanagement-Tool. Dieses System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über mögliche Risiko- und Verletzungsfälle im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Lieferanten und bildet deren spezifische menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken angemessen ab. In das System werden - neben den unmittelbaren Lieferanten - auch die Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikoposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken ermittelt. Das konkrete Risiko wird sodann auf der Grundlage einer Selbstbewertung mithilfe eines Self-Assessment-Questionnaires, Erkenntnissen der internen Abteilungen und Geschäftsbereiche oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Für potenzielle Verletzungsfälle lässt sich das System entsprechend heranziehen. Auf der Grundlage des konkreten Risikos bzw. der konkreten Verletzung können anschließend individuelle Präventions- oder Abhilfemaßnahmen ermittelt und umgesetzt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Hinsichtlich von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gilt das zuvor zu Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich Gesagte entsprechend.

Possehl verfügt für die Durchführung der Risikoanalyse bei den unmittelbaren Lieferanten über ein Risikomanagement-Tool. Dieses System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über die unmittelbaren Lieferanten und bildet deren spezifische menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie mögliche Verletzungen angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Lieferanten und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikoposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken ermittelt. Das konkrete Risiko wird sodann auf der Grundlage einer Selbstbewertung mithilfe von öffentlichen Quellen, eines Self-Assessment-Questionnaires (SAQ), Erkenntnissen aus dem Einkauf über die Lieferbeziehungen oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf der Grundlage des konkreten Risikos können anschließend individuelle Präventions- und Abhilfemaßnahmen ermittelt werden. Das eingesetzte IT-Tool verfügt über ein Dashboard, auf dem visuell alle relevanten Informationen auf einen Blick dargestellt werden. Es ermöglicht so, allen involvierten Personen die notwendigen Informationen auf einen Blick zu präsentieren.

Für den Berichtszeitraum wurden insgesamt risikobasiert 846 SAQ's bei Lieferanten durchgeführt, aus denen 1.845 Maßnahmen generiert wurden. Von den Maßnahmen wurden 830 priorisiert und sukzessive nach ihrer Bedeutung abgearbeitet.

Possehl verfügt zudem über ein anonymes Hinweisgebersystem. Eine detaillierte Beschreibung dieses Hinweisgebersystems ist in einer Verfahrensordnung beschrieben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Possehl verfügt über ein webbasiertes Hinweisgebersystem, das auf eine externe Anwaltskanzlei ausgelagert ist (WhistleFox). Hierdurch erreichen wir ein Höchstmaß an Professionalität und Unabhängigkeit in der Bearbeitung eingehender Meldungen. Im Hinweisgebersystem können Risiken und Verstöße in der Lieferkette und auch im eigenen Geschäftsbereich gemeldet werden. Das Hinweisgebersystem ist für alle Betroffenen in der Lieferkette – von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Zulieferer bis hin zu Dritten, die durch die Aktivitäten unserer Zulieferer beeinträchtigt werden – zugänglich. Dabei ist uns besonders wichtig, dass Hinweise anonym und vertraulich abgegeben werden können.

Das eingesetzte Hinweisgebersystem ist mehrsprachig und berücksichtigt die Komplexität der Possehl-Gruppe und der Lieferkette. Jegliche Zugangsschwelle ist niedrig gesetzt, um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten.

Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig. Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten internen Mitarbeiter:innen unterliegen im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen; ihre Neutralität ist zudem gewahrt. Eingehende Hinweise und Beschwerden werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

Neben dem webbasierten Hinweisgebersystem können Hinweise und Beschwerden auch zentral über die Compliance-Mailadresse compliance@possehl.de eingereicht werden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: alle Personen

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.possehl.de/wp-content/uploads/Verfahrensordnung-LkSG-LP-20230915_deutsch_final.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Possehl verfügt über ein unternehmensinternes an eine Rechtsanwaltskanzlei als Dienstleister ausgelagertes Hinweisgeber- und Beschwerdesystem (WhistleFox).

Auf Seiten von Possehl liegt die interne Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren bei:

- Markus Meier, Bereichsleiter Personal und Organisationsentwicklung, Menschenrechtsbeauftragter für Fragen der Überwachung und Kontrolle des Beschwerdesystems
- Tutz Nehls, Bereichsleiter Finanz- und Rechnungswesen und
- Dr. Linda-Martina Apel-Ziervogel, Legal Counsel (beide für Fragen des Betriebs)

Alle drei Personen unterliegen einer besonderen vertraglich vereinbarten Verschwiegenheitspflicht, sind unparteiisch und weisen die notwendige Fachkunde auf. Frau Dr. Apel-Ziervogel und Herr Nehls sind zudem als zertifizierte Compliance Officer (TÜV) ausgebildet und verfügen über eine ausgewiesene Praxiserfahrung in diesem Bereich.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Hierauf werden die Beteiligten ausdrücklich hingewiesen. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde und dass er die Weitergabe seiner Daten jederzeit widerrufen kann. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis (unsere Vertrauensanwälte sowie die zuständigen gesondert geschulten und ausgewählten Mitarbeiter bei Possehl) ist unabhängig und vertraglich oder aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit der Identität verpflichtet. Nur er hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung und Bearbeitung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person. Die gesetzlichen Schutzanforderungen des LkSG werden bei de Betrieb unseres Beschwerdesystems beachtet; im Zuge der jährlichen oder anlassbezogenen Wirksamkeitskontrolle stehen diese Aspekte besonders im Fokus.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweise können grundsätzlich anonym und vertraulich abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der Hinweisgebenden Person ermöglichen. Macht die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt. Dies stellen unsere Vertrauensanwälte wie auch das besonders hierauf verpflichtete Personal sicher. Im Übrigen wird bei Abgabe eines Hinweises die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, gewährleistet. Nur der jeweils zuständige Bearbeiter des Hinweises und die für die Zuteilung der Hinweise zuständige Person können einen Hinweis einsehen. Die Abgabe eines Hinweises zieht keine negativen Konsequenzen für die hinweisgebende Person mit sich. Ein anonymer Austausch, wie auch eine Kommunikation des Beschwerdeführers ist – auch über die von uns beauftragten Vertrauensanwälte – ist während des gesamten Beschwerdeverfahrens möglich. Darüber hinaus haben wir die einzelnen Verfahrensschritte und unsere eingerichteten Schutzvorkehrungen an mehreren Stellen, u.a. in der ausführlichen Verfahrensordnung, beschrieben. Diese beinhaltet auch die unmissverständliche Zusage an die Hinweisgeber, dass sie keine Nachteile oder Sanktionen im Falle einer Beschwerde befürchten müssen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Es gab im Berichtszeitraum einen Hinweis betreffend eine Tochtergesellschaft in Kroatien; Gegenstand der Meldung war der Verdacht eines Verstoßes gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung im eigenen Geschäftsbereich (Diskriminierung). Der eingegangene Hinweis stellte sich nach sorgfältiger Untersuchung des Falls unter Einbindung der lokalen Arbeitnehmervertretungen sowie eines externen Rechtsanwalts als nicht zutreffend heraus.

Über den vorgenannten Fall hinaus sind keine menschenrechtlich relevanten Sachverhalte (Risiken oder Verletzungen im Sinne des LkSG) gemeldet worden. Weitere eingegangene Meldungen betrafen allesamt nicht menschenrechtlich relevante Hinweise, wie zum Beispiel Unzufriedenheit mit Vorgesetzten oder Produktreklamationen.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Eine Anpassung des Risikomanagements war aufgrund der eingegangenen Beschwerde nicht erforderlich, da sich das bestehende Verfahren als wirksam und verlässlich herausgestellt hat und sich der Vorwurf nicht bestätigt hat. Ungeachtet dessen duldet Possehl im eigenen Geschäftsbereich keine Fälle von Diskriminierung und legt bei der Vermeidung solcher Fälle insgesamt eine besondere Achtsamkeit an den Tag.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der Menschenrechtsbeauftragte überprüft die Wirksamkeit unseres gesamten Risikomanagements. Hierbei arbeitet er - soweit erforderlich - mit dem in der Holding für die Durchführung der Pflichten aus dem LkSG sowie den Verantwortlichen in den operativen Geschäftsbereichen zusammen. Interessenkonflikte sind nicht zu befürchten. Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die Überprüfung des Risikomanagements insbesondere auf die Bereiche Ressource & Expertise sowie das Beschwerdeverfahren.

Ressourcen & Expertise:

Vorhandene und neu geschaffene Ressourcen und Expertise werden u.a. daraufhin kontrolliert, ob diese zum Arbeitsanfall in Bezug auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG passen oder ggf. angepasst werden müssen. Fachbezogene Schulungen und Weiterbildungen spielen hierbei eine wichtige Rolle. Neben dem Menschenrechtsbeauftragten wurde eine Struktur geschaffen, die es ermöglicht, die gesetzlichen Anforderungen des Risikomanagements möglichst effizient umzusetzen.

Beschwerdeverfahren:

Die Wirksamkeit des unternehmensinternen Hinweisgeber- und Beschwerdesystems nach § 8 LkSG wird – in Zusammenarbeit mit unserer als Dienstleister für uns tätigen Rechtsanwaltskanzlei - im Hinblick auf die Anzahl und die Art der eingegangenen Hinweise und Meldungen, die erforderlichen Folgemaßnahmen und die gesetzlichen Schutzanforderungen fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Der für die Überwachung zuständige Menschenrechtsbeauftragte ist hierbei federführend eingebunden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressource & Expertise:

Der Menschenrechtsbeauftragte überprüft regelmäßig im Dialog mit den für die Durchführung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung unserer eigenen Beschäftigten und der Beschäftigten in unseren Lieferketten oder sonstiger Betroffener die Wirksamkeit des Risikomanagements. Ein Schwerpunkt der Überprüfungen bildete im Berichtszeitraum der Bereich Ressourcen & Expertise primär hinsichtlich der Fragestellung, ob sie zum Arbeitsanfall in Bezug auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG passen. Der Menschenrechtsbeauftragte führt ferner die jährlichen und anlassbezogenen Wirksamkeitskontrollen durch.

Beschwerdeverfahren:

Die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems wird unter anderem auf Grundlage der Anzahl und der Art der eingegangenen Hinweise überprüft. Zur weiteren Optimierung der Erreichbarkeit wurden im Laufe des Berichtsjahres weitere Sprachen hinzugefügt. Über verschiedene Kanäle und in verschiedenen Sprachen können – während des gesamten Melde- und Kommunikationsprozesses - anonym sowohl intern als auch extern Beschwerden übermittelt werden. Possehl achtet sehr darauf, dass die Abgabe eines Hinweises keine negativen Konsequenzen für die hinweisgebende Person nach sich zieht und die gesetzlichen Schutzanforderungen eingehalten werden.